

Ein Gespenst geht um – Neue Klassenjustiz?

RA Prof. Dr. iur. habil. *Helmut Pollähne*, Bremen¹

„Ein Gespenst geht um ...“

Bekanntlich die einleitenden Worte des Kommunistischen Manifests von *Karl Marx* und *Friedrich Engels*, erschienen – zunächst anonym – am 21.02.1848, also vor ziemlich genau 175 Jahren. In jenem Manifest findet sich der Begriff der Klassenjustiz – soweit ich weiß – nicht, die Grundlagen dafür gelegt hat Marx aber in seiner berühmten Kritik von 1875 am Entwurf für das sog. Gothaer Programm, dem Gründungspapier der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) Deutschlands, Vorläufer der späteren SPD. Wenn manche neuerdings von der Klassenjustiz – oder eben: von einer neuen Klassenjustiz – reden, sehen andere wohl Gespenster umgehen ...

Wie bereits in meinem Einleitungsvortrag erwähnt,² wartet das Buch von *Ronen Steinke* „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich“ mit dem Untertitel auf: „Die neue Klassenjustiz“. Und auf der Rückseite heißt es kurz und knapp:

Der Rechtsstaat bricht sein zentrales Versprechen

Das Versprechen lautet, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Aber sie sind nicht gleich. Das Recht hierzulande begünstigt jene, die begütert sind; es benachteiligt die, die wenig oder nichts haben.

Und im sog. Klappentext lautet das – ähnlich plakativ – dann so:

¹ Der Text wurde äußerst kurzfristig als Ersatz für den krankheitsbedingten Ausfall von Prof. Dr. iur. *Christine Graebisch*, Dortmund, verfasst; der Vortragsstil wurde beibehalten.

² S. dazu den gesonderten Text „Prekäre Verhältnisse“.

Strafverfahren wegen Wirtschaftsdelikten in Millionenhöhe enden mit minimalen Strafen oder werden eingestellt. Prozesse gegen Menschen, die ein Brot stehlen oder wiederholt schwarzfahren, enden hart und immer härter.

Die Gründe dafür hängen mit den Gesetzen zusammen. Und mit dem, was die Gerichte heute aus diesen Gesetzen machen. Das mag man achselzuckend hinnehmen: Es gibt halt Oben und Unten. Wer Geld hat, der hat es überall leichter. Aber wenn sich der Rechtsstaat so etwas nachsagen lassen muss, dann ist das kein Recht.

Es sind angespannte, gereizte Zeiten in Deutschland. Die sozialen Gegensätze verschärfen sich. Arm und Reich entfernen sich immer mehr voneinander. Und die Justiz steht mittendrin – und versucht, die Wogen zu glätten? Die Gleichheit zu verteidigen? Nein, sie macht leider mit beim Auseinandertreiben.

Ich weiß natürlich nicht, wer für den Untertitel „Die neue Klassenjustiz“ verantwortlich ist, ohne Einverständnis des Autors wird er es aber nicht auf das Cover und den Innentitel geschafft haben. Sucht man im Buch selbst nach Erläuterungen, wird man zunächst im Vorwort fündig – daraus einige Absätze:

In Deutschland wird gelegentlich eine »Zweiklassenmedizin« oder auch eine »Zweiklassenbildung« beklagt. Bezüglich der Justiz gibt es viel weniger ein Bewusstsein dafür. Die Leidtragenden haben kaum eine Lobby. Davon handelt dieses Buch.

Bücher mit dem bösen alten Wort »Klassenjustiz« auf der Titelseite sind zuletzt vor etwa hundert Jahren erschienen. Für den damaligen SPD-Politiker Karl Liebknecht war sie eine traurige Tatsache: Die Mittel- und Oberschicht sitzt zu Gericht über die Unterschicht.⁶ Der FDP-Politiker (und Lord des britischen Oberhauses) Ralf Dahrendorf kam noch im Jahr 1960 zu dem kühlen Befund: In den Gerichten sei »die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere Hälfte zu urteilen befugt«.⁷

Das war schon damals etwas plump. Das stimmt heute sicher nicht mehr. Die Justiz hat sich gewandelt. Worüber man heute aber sprechen muss, das sind Mentalitäten, Vorverständnisse. Die Art, wie Menschen, die die Justiz prägen, auf die Welt blicken. Das ist etwas anderes als ein simpler »Klassenstandpunkt«.⁸ Das sind Anschauungen, die eingeübt und tradiert werden. Sie zeigen sich teils schon im Wortlaut von Gesetzen, teils erst in der Art, wie diese Gesetze interpretiert werden. Und sie haben zur Folge, dass die unterschiedliche Behandlung von Arm und Reich noch immer sehr real ist. Nein, mehr noch: Seit Beginn des 21. Jahrhunderts nimmt sie erstaunlicherweise zu.

Das Problem wächst – messbar. Schon lange gilt im deutschen Recht das Prinzip, dass Menschen in Haft müssen, wenn sie eine Geldstrafe nicht bezahlen können. 1903 sprach der damals prominenteste Kriminologe, Gustav Aschaffenburg, kritisch von einer »Klassenstrafe«, weil in

diesen Fällen nicht das Ausmaß der Schuld über die Inhaftierung entscheide, sondern lediglich der Geldbeutel des Verurteilten.⁹

Neu ist: Mehr als hundert Jahre später ist das nicht seltener geworden, sondern viel häufiger, ein regelrechtes Massenphänomen. Je mehr Arme durch das Hartz-IV-System gezwungen sind, erst einmal ihren Besitz zu versilbern, bevor sie Stütze erhalten, desto schneller stehen sie am Abgrund, wenn sie eine Geldstrafe bezahlen sollen.

Hinter Gittern, weil man die Geldstrafe nicht bezahlen kann: Die Anzahl der davon Betroffenen ist seit der Jahrtausendwende deutlich gestiegen. Neuerdings, und das ist ein denkwürdiger Moment im noch jungen 21. Jahrhundert, ist dies sogar der häufigste Grund, warum Menschen in Deutschland eine Gefängnisstrafe antreten müssen. Wenn das Gustav Aschaffenburg 1903 geahnt hätte.

Mancher mag das achselzuckend hinnehmen: Es gibt halt Oben und Unten. Wer Geld hat, der hat es überall leichter. Wer arm ist, sollte sich halt besser zweimal überlegen, ob er sich dem Verdacht einer Straftat aussetzt. Aber egal, wie man zur Vermögensverteilung in Deutschland steht: Es gibt bestimmte Orte, an denen das keinen Unterschied machen darf. Orte, an denen der Staat alle Menschen gleichbehandeln muss, egal ob arm oder reich. Die Schule ist so ein Ort. Ganz sicher auch der Gerichtssaal.

Das Wort »Klasse« kommt mir dabei schwer über die Lippen. Es klingt nach einer Vereinfachung eines Problems, das viel komplexer ist. Die ärmeren Milieus sind kein Monolith. Menschen werden durch ganz unterschiedliche Umstände in Armut getrieben oder gehalten. Migrantisch zu sein in Deutschland, kann ein Faktor sein. Die Mecha-

nismen, die ich in diesem Buch beschreibe, treffen deshalb nicht allein, aber überproportional auf Menschen mit Migrationshintergrund zu.¹⁰

Der Autor kommt – wenn ich nichts übersehen habe – dann jedoch nicht noch einmal auf die „Klassenjustiz“ zurück. Hat ihn der Mut verlassen, weil er das Gespenst, das er rief (oder auch die Geister), nicht wieder los wurde?

Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass ich in meinem Eröffnungsvortrag zum Stichwort „Klassenjustiz“ auf dieses nachfolgende Ersatzreferat verwiesen hatte: Wohl denn – lassen Sie mich meine Gedanken aus dem Text „Wider den (Kriminal-)Schuldturm für Arme“ fortführen:³

>Wie „neu“ jene Klassenjustiz ist,⁴ von der Ronen Steinke berichtet, mag ebenso dahinstehen, wie überhaupt die Zeitgemäßheit des Klassen-Begriffs:⁵ Dass vor dem Strafgesetz nicht alle gleich sind, belegt nicht zuletzt die EFS, oder in welchem Gefängnis sitzen eigentlich die sog. weiße-Kragen-Täter, deren Geldstrafe uneinbringlich war? Das Gefängnis war, ist und bleibt ein Armenhaus.

„Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit“

– so noch einmal der berühmte Ausspruch von *Anatole France*⁶ –

³ Aus: *Brunhöber u.a.* (Hg.) Risikostrafrecht und Strafrecht als Risiko – Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag, 2023, 723-738 (der Beitrag kann – incl. Fußnoten – beim Autor angefordert werden).

⁴ Dass sie „zuletzt vor etwa 100 Jahren“ thematisiert wurde (*Steinke*, aaO S. 14) stimmt so allerdings nicht: zur Diskussion in den 1960er/70er Jahren vgl. nur *Kaupen Vorgänge* 1 (1973), 32 und weitere Beiträge jener Ausgabe zum Schwerpunkt „Klassenjustiz heute?“, *Rottleuthner* KJ 1969, 1 und *Rasehorn*, Recht und Klassen: zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, 1974 sowie *Hannover/Wallraff*, Die unheimliche Republik: politische Verfolgung in der Bundesrepublik, 1984.

⁵ Auch die Absprachen im Strafprozess wurden – sicher nicht zu Unrecht – angelegentlich im Lichte der „Klassenjustiz“ thematisiert resp. problematisiert: vgl. nur *Schmidt-Hieber* DRiZ 1990, 321 und *Bussmann/Lüdemann*, Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren, 1995, sowie *Kempf* AnwBl 1997, 370, 376; bemerkenswert auch *Drisch*, Die strafrechtliche Verjährung der Wirtschaftskriminalität als Ausdruck von Klassenjustiz, Zürich 2006.

⁶ *Anatole France*, *Le Lys Rouge* (Die rote Lilie), 1894, S. 81, im frz. Original: „La majestueuse égalité des lois, qui interdit au riche comme au pauvre de coucher sous les ponts, de mendier dans les rues et de voler du pain“, das sei – so France nicht frei von Sarkasmus – eine der „Leistungen der Revolution“; vgl. zudem *Wacquand*, Die Verdammten der Stadt, 2017 (im Original „urban outcasts“), eine „vergleichende Soziologie fortgeschrittener Marginalität“, auch zu rassistischen Komponenten.

„verbietet den Reichen wie den Armen, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“.⁷

Die historische Reihung ließe sich ohne Mühe fortsetzen resp. modernisieren,⁸ denn jene majestätisch gleichen Gesetze verbieten auch,

schwarz zu fahren,

das Sozialamt zu betrügen oder

einen Handy-Vertrag abzuschließen, obwohl das Geld fehlt, um ihn zu erfüllen.

Und unsere majestätische Strafjustiz verbietet sogar das sog. Containern.⁹

Die „Klassenjustiz“ mag im vorliegenden Kontext als unangebrachter bzw. wenig hilfreicher Kampfbegriff erachtet oder sogar verachtet werden,¹⁰ die „soziale Indifferenz des rechtlichen Gleichheitssatzes“ – wie das rechtswissenschaftlich vornehmer heißt¹¹ – bleibt aber gerade im Strafverfolgungssystem eine beständige Herausforderung für dessen Legitimationsbasis.<

Ich wurde bei der Arbeit an diesen Zeilen daran erinnert, dass es für mich und viele Mitstudierende Anfang der 1980er Jahre einige Gewissheiten gab – eine davon lautete:

Die herrschende Meinung ist die Meinung der Herrschenden!

Es lohnt sich, über solche und ähnliche Gewissheiten – oder: vermeintliche Gewissheiten, oder auch Parolen – wieder intensiver zu diskutieren. Nur weil der Begriff der Klassenjustiz aus der Zeit gefallen scheint, besteht kein Grund, sich der Debatte um die damit – wenn auch plakativ – markierten aktuellen Probleme des sozialen Rechtsstaats, vor dessen Gesetzen eben „nicht alle gleich“ sind, nicht zu stellen.

⁷ Zum Verbot, unter Brücken zu schlafen, und zum Bettelverbot *Hecker*, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 1998; *Koller* Diakonia 2009, 410 zur „verdrängten Armut“ qua Bettelverbot; *Thurn* KrimJ 2021, 44 zur Verfolgung „öffentlich sichtbarer Armut“ am Beispiel des KAD der Münchener Kommunalpolizei; vgl. auch den Sachstandsbericht „Regelungen zur Bettelei“ des *Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages* (WD 7-3000 - 157/16) sowie *Wacquant*, Die Verdammten der Stadt, und *Fueller/Morr*, Menschen ohne Obdach, 2021; zum sog. „Mundraub“ schon *Schlosky*, Der Mundraub nach § 370-5 St.G.B., 1897, vgl. auch *Briesen*, Warenhaus, Massenkonsum und Sozialmoral, 2001, S. 83 ff. zur Abgrenzung von sog. „Kleptomanie“.

⁸ Vgl. auch die gleichnamige Pressemitteilung der *NRV-Fachgruppe Strafrecht* v. 3.2.2022

⁹ Dazu <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw16-pa-recht-containern-941078> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023). Selbst das BVerfG sah darin kein Problem: Nichtannahmebeschluss v. 5.8.2020 – 2 BvR 1985 und 1986/19 = JZ 2020, 906 m. Anm. *Zimmermann* und JR 2021, 177 m. Anm. *Lenk*, krit. *Schnetter* KJ 2021, 71; *Dießner* StV 2020, 256; vgl. auch *Rennicke* ZIS 2020, 343.

¹⁰ Zur „selektiven Sanktionierung“ und „Definition abweichenden Verhaltens im Lichte der Klassenjustiz“ *Estermann*, Strafgefangene, 1984; zur „(Anti-)Klassismus“-Debatte div. Beiträge in Forum Wissenschaft 4/2021.

¹¹ *Reifner* JZ 2021, 1017 (1025).

*Fritz Sack*¹² hat im Informationsbrief #123 des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) das Buch von *Steinke* kritisch rezensiert, um es vorsichtig zu formulieren – daraus zunächst ein paar Auszüge:

„Nicht jeder Leser wird die Brisanz und den Bezug des schaufensterleserlichen Titels dieser empirischen Studie von *Ronen Steinke* auf den ersten und schnellen Blick und im Vorbeigehen in seiner vollen historischen und aktuellen Bedeutung erfassen. Das Buch reizt zu einem kräftigen und erfreulichen Einerseits und einem nicht zu unterdrückenden Andererseits. ...

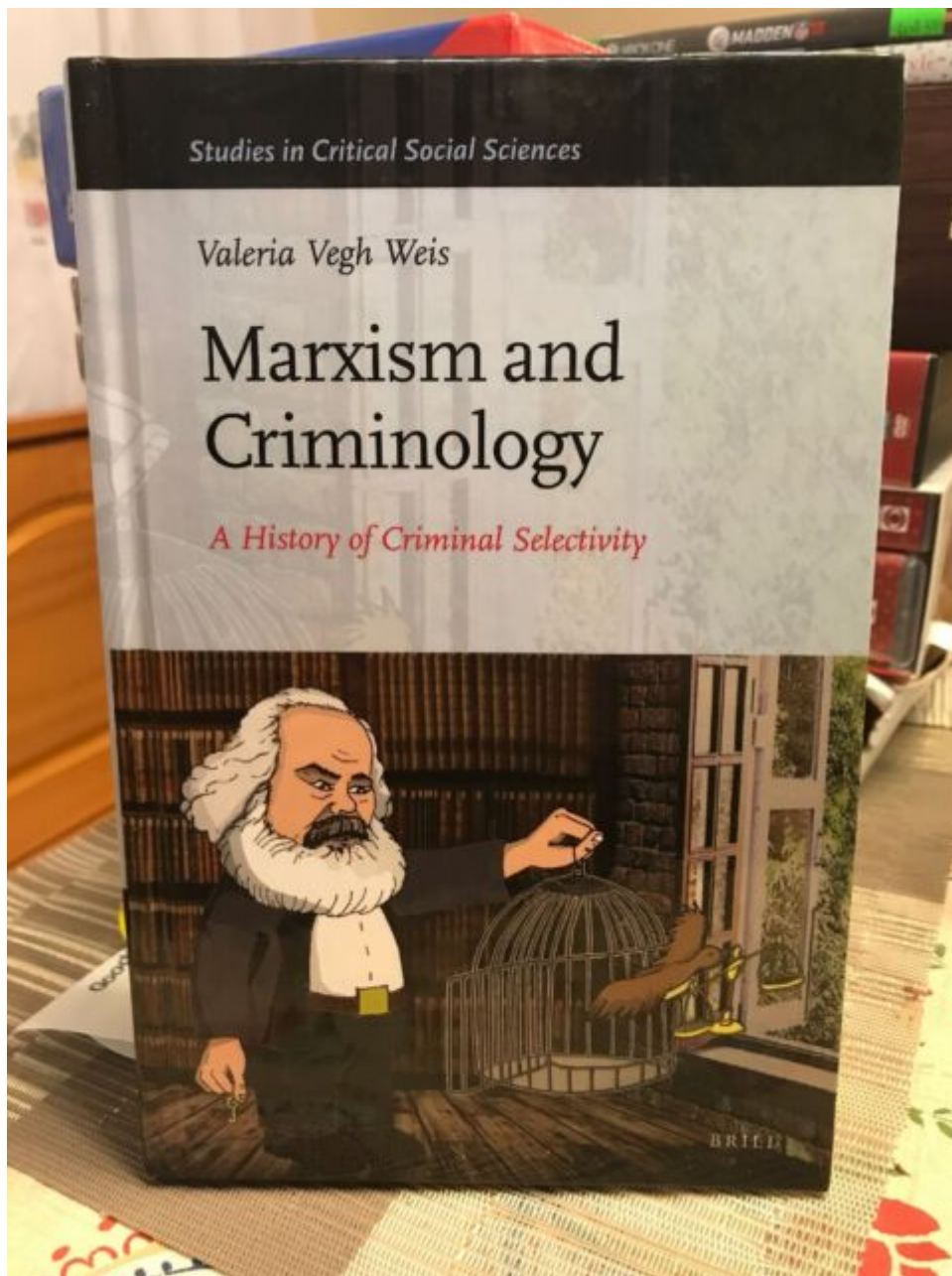
Einerseits verdanken sich die Ergebnisse einer sorgfältigen Lektüre von zahlreichen justiziellen Dokumenten, Begehungen und Beobachtungen von öffentlich zugänglichen Stätten der Justiz, Diskussionen und Befragungen mit auf zwei Seiten namentlich ausgewiesenen Praktiker-Experten aus der Justiz, der Strafverteidigung sowie der Wissenschaft ...

Die Befunde ebenso wie das kriminal- und rechtspolitische Votum dieses Buches erhalten ihr besonderes Gewicht, ja: ihre Legitimation aus der spezifischen Kompetenz seines Autors: *Ronen Steinke* ist als ausgewiesener und erfolgreicher Journalist der Süddeutschen Zeitung auch promovierter Rechtswissenschaftler und damit gefeit gegen jeden Verdacht der rechtlichen Inkompetenz und des ›populistischen‹ Außenseiters der zu diskutierenden Sache.

In der Tat: manche Leser und Besucher der zahlreichen Lesungen des Autors mögen die unerhörten Befunde der Recherche nur mit dem Verweis auf ihre Unausgewogenheit, Übertreibung, fehlende Repräsentativität oder auch Ausnahme von der Regel etc. von sich fernhalten. Wie dieselben Hörer und Leser vielleicht weniger Unglauben gegen die lässige Spruch- und Volksweisheit ›die Kleinen fängt man und die Großen lässt man laufen‹ hegen mögen. Nachdem auch die Kriminologie diese soziale Schieflage der Strafjustiz durch zahlreiche Studien belegt hat.

Dies hat nicht nur, übrigens, der kriminologische Blick auf die Justiz der Bundesrepublik, sondern auch auf alle kapitalistischen Länder des Westens, vornehmlich dem der USA, die englischsprachige Studie der argentinischen Autorin *Valeria Vegh Weis*, die derzeit als Humboldt-Stipendiatin in Berlin lebt, erbracht. Diese Studie ist bereits vor fünf Jahren ... erschienen, hat aber bisher keinen deutschen Verlag gefunden. Dafür mag der Titel des Buches verantwortlich sein: ›Marxism and Criminology‹,

¹² Prof. em. Dr. *Fritz Sack* (* 1931), einer der profiliertesten Vertreter der kritischen Kriminologie [Fritz Sack – Wikipedia](#).



obwohl es wegen seiner historischen Perspektive über ein halbes Jahrtausend hinweg dem besonders herausgestellten interdisziplinären Anspruch der Kriminologie in deutlicher Weise gerecht wird.

Ronen Steinke schreibt jedoch in seinem fünfseitigen Vorwort sehr offen: »Das Wort ›Klasse‹ kommt mir dabei schwer über die Lippen«. – Verlag oder Autor haben sich allerdings nicht gescheut, auf dem Titelumschlag sowie auf der dritten Buchseite der Studie die vorgefundene deutsche Justiz als »Die neue Klassenjustiz« zu kennzeichnen.

Als Verdienst indessen hat der Verfasser seine empirische Sonde auf einen Aspekt strafrechtlicher Sozialkontrolle gerichtet, der nicht zum ›beliebtesten‹

kriminologischen Forschungsinteresse gehört: die systemischen sozialen und vor allem ökonomischen Unwuchten der Rechtsanwendung, teilweise auch des Rechts selbst – und damit der Kriminalisierung, nicht der Kriminalität, dem ureigensten und ältesten Gelände der Kriminologie. ...

Schließlich nicht nur eine weitere, ja: die aus meiner Sicht sogar grundsätzlichs-te Frage, die sich mir bei der Lektüre der Studie gestellt hat, von der ich allerdings nicht weiß, ob sie dem Inhalt der Studie oder ›lediglich‹ ihrem Marketing zu verdanken ist: Der Umschlag des Buches bedient sich zwei drucktechnischer Heraushebungen: die grundgesetzliche deskriptive Aussage des Art. 3 Abs. 1 – »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« – entlarvt der Studieninhalt durch ein gleichsam trotzig in Fettdruck gesetztes **nicht** als eine Art fake news. Dieser Eindruck findet eine typografische Steigerung durch den in Petit gesetzten Untertitel: »Die neue Klassenjustiz«. Diese die Aufmerksamkeit steigenden typografischen Merkmale finden sich auch auf der dritten Seite des Buches selbst, was wohl gegen eine verkaufsfördernde Eigenmächtigkeit des Verlags spricht.

Dennoch: Kaum finden in den einzelnen materialen Kapiteln des Buches klassenjustizielle Argumentationen Eingang in den Text. Allerdings gibt Ronen Steinke im fünfseitigen Vorwort auch seine Erklärung dafür, warum das so ist. Zwar spricht er analogisch und unwidersprochen von der »gelegentlich« beklagten »Zweiklassenmedizin« sowie »Zweiklassenbildung«, zwei Sätze später aber von dem »bösen alten Wort ›Klassenjustiz‹ auf der Titelseite«, obwohl er etwas später die Justiz wie die Schule als »Orte« gleichsetzt, »... an denen der Staat alle Menschen gleichbehandeln muss«.

Dass der Staat dies nun gerade nicht tut, ist die vielfache empirische Quintessenz des zahlreichen Besuchs des Verfassers von Gerichts[verhandlungen], der Analyse von den daraus resultierten Entscheidungen, der vielen Gespräche mit Entscheidern und deren Adressaten ... und schließlich bekennt Ronen Steinke: »Das Wort ›Klasse‹ kommt mir dabei schwer über die Lippen« – nachdem er bereits eine Seite davor von einem »simplen Klassenstandpunkt« gesprochen hatte – gegenüber Begriffen wie »Mentalitäten«, »Vorverständnisse«, über deren Herkunft freilich nicht weiter sinniert wird.

Und natürlich darf nicht der Vorwurf der »Vereinfachung eines Problems, das viel komplexer ist«, fehlen, jener berühmte Vorwurf fehlender Differenzierung. Da hat Steinke offensichtlich nicht hingehört, als kein Geringerer als der frühere

oberste Strafrichter am BGH, *Thomas Fischer*, in einem Interview von der Strafjustiz als »Unterschichtprojekt« gesprochen hat.¹³

Ein Schlüssel der Position des promovierten Juristen *Steinke* [so *Sack* weiter] findet sich schließlich ebenfalls im Vorwort des Buches, allerdings verwiesen in die Anmerkung 8 des Textes. Dort bezieht sich der Verfasser affirmativ auf eine Feststellung der Rechtssoziologin *Susanne Baer*, wonach »Wissen über das Sozialprofil von Berufen [...] noch kein Wissen darüber [ist], warum Menschen wie entscheiden«. –

Diese Aussage ist nicht weit entfernt von einer höchstrichterlichen Feststellung zur Frage der strafrechtlichen Schuld und Verantwortung eines Verurteilten, »dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl [...] er sich für das Recht hätte entscheiden können« (BGHSt 2, 194). Eine Feststellung, die schlicht als eine Absage an die eigentliche Ursache und Erklärung der vom Verfasser unbestrittenen Missstände der Justiz zu werten ist.

Den Erscheinungsort dieser Rezension in einem Organ des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins ... möchte ich als Legitimation für einen Hinweis an den Autor des rezensierten Buches auf eine rechtssoziologische Studie des berühmten französischen Soziologen des vergangenen Jahrhunderts, *Pierre Bourdieu*, nehmen: Dieser hat unter dem Titel »Die Juristen – Türhüter der kollektiven Heuchelei«¹⁴ eine ideologie-kritische Skizze des Rechts und seiner Anwender gestellt.“

Soweit *Fritz Sack*, der mit dem letzten Satz freilich – nicht ausschließbar: bewusst – offen lässt, ob er auch in dem Juristen *Steinke* letztlich einen „Türhüter der kollektiven Heuchelei“ sieht.¹⁵

Das Thema eignet sich offenbar – so scheint es mir nach Lektüre eines Aufsatzes von *Tobias Lubitz* zu den „Marginalisierten des Rechts“¹⁶ – zur Referenz mal mehr mal weniger alt hergebrachter Zitate. Am Anfang seines Plädoyers für einen „Perspektivwechsel in der strafprozessualen Gesetzgebung“ steht Folgendes, zugeschrieben *Placentinus* (ca. 11 Jhd.; italienischer Jurist an der Universität zu Bologna):

¹³ <https://www.freitag.de/autoren/jan-c-behmann/40-tagessaetze-fuer-den-weltuntergang> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023); dessen Rezension <https://www.lto.de/recht/meinung/m/thomas-fischer-ronen-steinke-sind-vor-dem-gesetz-alle-gleich/> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023) lässt erahnen, dass er ein solches Buch (wenn auch ggf. unter einem anderen Titel) lieber selbst geschrieben hätte.

¹⁴ Aus: *Andrea Kretschmann* (Hg.) *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, 2019.

¹⁵ Vgl. im Übrigen auch die Rezension von *Lichtenthäler* in StV 2022, 832, für den es sich bei der Bezugnahme auf die Klassenjustiz „wohl nur um einen eingängigen Slogan“ handele für die „zentrale These, das Arme in der Strafjustiz ärmer dran sind als Reiche“.

¹⁶ *Lubitz*, *Die Marginalisierten des Rechts*, *Neue Kriminalpolitik* 2019, 282 ff.

„Gerechtigkeit ist die Tugend, die denen, die am wenigsten vermögen, am meisten nützt, denn an den Verängstigten und Elenden erstrahlt das Licht der Gerechtigkeit am hellsten.“

„Marginalisierte“ und „Elende“ ... weitere lohnenswerte Stichworte für die weiteren Debatten dieses Symposiums. Sogleich denkt man an „Die Elenden“ von *Victor Hugo*¹⁷ und andere Schriften und Studien zu Marginalisierung vs. Privilegierung.¹⁸ Interessant, dass *Lubitz* in der Überschrift seines Beitrages die „Marginalisierten des Rechts“ adressiert bzw. problematisiert, im weiteren Verlauf aber durchweg nurmehr von den „Schwächeren“ im Strafverfahren spricht. Die Kritik von *Sack* an der Untertitelei von *Steinke* zur „neuen Klassenjustiz“ geht wohl in eine ähnliche Richtung.

Ich will hoffen – und komme damit zum Ende – dass sich Titelei und Untertitelei dieses Symposiums nicht am Ende derselben Kritik ausgesetzt sehen: Mögen sich Armuts-Zeugnisse und prekäre Verhältnisse ebenso wie die neue Klassenjustiz nicht als bloße Gespenster erweisen, die es nur zu verscheuchen gilt.¹⁹

¹⁷ *Pollähne*: Strafrecht und Kriminaljustizsystem im Drogenelend, BAG-S-Info 2/2021: [Infodienst 2-2021 Online Version.pdf \(bag-s.de\)](#) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023).

¹⁸ S. dazu auch *Matthew Clair* [Privilege and Punishment | Princeton University Press](#) 2020 (zuletzt aufgerufen am 01.06.2023)

¹⁹ Zum Ende seiner Rezension des *Steinke*-Buchs kommt *Bernd-Dieter Meier* (KrimOJ 3/2022, 355-363) zu der Erkenntnis, der Begriff der „neuen Klassenjustiz“ wecke „Erinnerungen an die Kriminologie der 1970er und frühen 1980er Jahre“, wohingegen „bei der Frage nach der Gleichheit ... in der Kriminologie heute andere Fragen im Vordergrund“ ständen, weil der „sozioökonomische Status ... allenfalls noch unter dem Stichwort der Interselektionalität“ eine Rolle spiele; immerhin sieht er das Buch auch als „Mahnruf zu wieder mehr wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich“.